

Stellungnahme des SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen e.V. Entwurf einer Vierten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Sächsischen Beihilfeverordnung (SächsBhVO) (28.08.2020)

Die Fortentwicklung der Sächsischen Beihilfeverordnung durch die 4. Änderungsverordnung wird begrüßt.

Es werden vielen Weiterentwicklungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung übertragen, aber auch die Straffung und Konzentration von Genehmigungsverfahren tragen zur Verwaltungsvereinfachung bei.

Dies betrifft insbesondere auch die Anhebung der beihilfefähigen Pauschalbeträge für Sehhilfen, die sich der SBB jedoch auch in höheren Beträgen vorstellen könnte.

Wie sich beispielsweise die vereinfachten Verfahren in der Praxis bewähren, kann gegenwärtig nicht eingeschätzt werden. Auch kann aktuell keine Aussage dazu getroffen werden, ob die Höchstbeträge des § 12 SächsBhVO für kieferorthopädische Leistungen angemessen sind und wie sich die ggf. erforderlichen Anerkennungsverfahren in der Praxis entwicklen.

Zudem wird explizit darauf hingewiesen, dass der SBB Überlegungen der sächsischen Landesregierung für kritisch betrachtet, eine sogenannte Pauschale Beihilfe einzuführen. Die Pauschale Beihilfe eröffnet keine Möglichkeiten von Wahlfreiheit, sondern zeigt langfristig Richtung Einheitsversicherung und auf die Abschaffung sämtlicher Wahlfreiheiten. Deshalb verweist der SBB ausdrücklich auf die erneute Öffnungsaktion des PKV-Verbandes zum 1. Oktober 2020, mit der alle freiwillig versicherten Beamten die Möglichkeit erhalten, eine Aufnahme in die Private Krankenversicherung zu finden zu erleichterten Bedingungen.

Zusätzlich möchten wir auf zwei ergänzende Punkte hinweisen:

Zu § 80 Abs. 4 SächsBG und § 4 SächsBhVO – Beihilfefähigkeit der Aufwendungen

Die Aufwendungen für den berücksichtigungsfähigen Ehegatten oder berücksichtigungsfähigen Lebenspartner sind nur beihilfefähig, soweit dessen Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 des Einkommenssteuergesetzes im Durchschnitt der letzten drei Jahre 18.000 Euro nicht übersteigen. Der SBB regt dringend an, diesen Betrag unmittelbar nach oben anzupassen und eine Regelung zur Dynamisierung vorzusehen. Dazu ist eine Änderung des SächsBG mit nachfolgender Anpassung der SächsBhVO vorzunehmen.

Zu § 80 Abs. 7 SächsBG und § 60 SächsBhVO – Selbstbehalt

In vielen Beihilfeverordnungen der Länder wurde der seinerzeit eingeführte Selbstbehalt wieder abgeschafft. Dies wurde auch für Sachsen im Koalitionsvertrag in Betracht gezogen werden. Eine Aussage zum weiteren Vorgehen in diesem Zusammenhang wurde nicht getroffen. Dem SBB ist bewusst, dass es dazu einer Änderung des SächsBG mit nachfolgender Anpassung der SächsBhVO bedarf (wie auch zur Beihilfefähigkeit der Aufwendungen – siehe vorhergehend). Aus diesem Grund bittet der SBB zumindest um Information ab und wann mit einer Anpassung des SächsBG gerechnet werden kann.